

Allgemeine Einkaufsbedingungen

Diese allgemeine Einkaufsbedingungen gelten für alle Einkäufe der Firma Mayr Kupplungen AG (nachfolgend „MAYR“), soweit nicht ausdrücklich schriftlich etwas anderes vereinbart wurde.

Von diesen Allgemeinen Einkaufsbedingungen abweichende oder sie ergänzende Allgemeine Lieferbedingungen des Lieferanten gelten für MAYR Einkäufe nur, soweit diese von MAYR ausdrücklich schriftlich akzeptiert werden. Die stillschweigende Einbeziehung entgegenstehender oder abweichender allgemeiner Geschäftsbeziehungen ist ausgeschlossen. Ebenso wenig bedeutet die Entgegennahme von Lieferungen und Leistungen durch MAYR oder deren Bezahlung eine Annahme der Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Lieferanten.

Soweit einzelne Bedingungen unwirksam sind, berührt dies nicht die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen und den Vertrag als solchen. Anstelle der unwirksamen Bedingungen treten die gesetzlichen Bestimmungen, die auch für Sachverhalte gelten, die von obigen Bedingungen nicht erfasst werden, soweit nichts anderes vereinbart wurde.

1. Bestellungen: Angebote, die entsprechenden Unterlagen und Musterlieferungen sind für Mayr kostenlos.

Bestellungen sind nur verbindlich, wenn sie schriftlich erteilt worden sind.

Jede Bestellung ist vom Lieferanten innert 5 Arbeitstagen mit allen wesentlichen Bestelldaten, insbesondere die Bestellnummer, die genaue Bezeichnung der bestellten Lieferungen und Leistungen, die Menge, des Liefertermins und der Preise schriftlich per E-Mail an info@mayr.ch zu bestätigen. Wird unsere Bestellung nicht innerhalb von 15 Arbeitstagen nach Eingang schriftlich bestätigt, sind wir nicht mehr an sie gebunden.

Mit der Auftragsbestätigung erkennt der Lieferant unsere Einkaufsbedingungen an.

Von Mayr vorgegebene Zeichnungen inklusive Toleranzangaben sind verbindlich. Mit der Annahme der Bestellung erkennt der Lieferant an, dass er sich durch Einsicht in die vorhandenen Pläne über Art der Ausführung und Umfang der Leistung unterrichtet hat. Bei offensichtlichen Irrtümern, Schreib- und Rechenfehlern, in den von Mayr vorgelegten Unterlagen, Zeichnungen und Plänen besteht für Mayr keine Verbindlichkeit. Der Lieferant ist verpflichtet, Mayr über derartige Fehler in Kenntnis zu setzen, so dass

die Bestellung von Mayr korrigiert und erneuert werden kann. Dies gilt auch bei fehlenden Unterlagen oder Zeichnungen. Der Lieferant verpflichtet sich stets auf Grundlage der der Bestellung beigelegten aktuellen Zeichnung zu fertigen.

Mayr kann – solange der Lieferant seine Verpflichtungen noch nicht voll erfüllt hat – im Rahmen der Zumutbarkeit Bestelländerungen hinsichtlich Konstruktion, Ausführung oder Lieferzeit verlangen. Dabei sind die Auswirkungen (z. B. Mehr- oder Minderkosten, Liefertermine) angemessen einvernehmlich zu regeln.

2. Untervergabe: Bei der Weitervergabe unserer Aufträge an Dritte hat der Lieferant MAYR vorgängig zu informieren. Die Untervergabe an Unterlieferanten ist ohne unsere schriftliche Zustimmung nicht zulässig, ausgenommen sind Transporte.

Bei der Vergabe an Unterlieferanten haftet der Lieferant uneingeschränkt für die von seinen Unterlieferanten bezogenen Leistungen.

3. Urheber- und Eigentumsrecht: Der Lieferant darf die von uns vorgelegten Zeichnungen sowie technische Unterlagen nur an Dritte weitergeben oder bekanntgeben, wenn wir zuvor schriftlich zugestimmt haben. Etwaige Urheberrechte behalten wir uns ausdrücklich vor.

Die missbräuchliche Verwendung der Unterlagen und Gegenstände verpflichtet in voller Höhe zum Schadenersatz, sofern nicht die Vertragspartei nachweist, dass uns kein Schaden entstanden ist.

4. Beistellung: Für die Durchführung einer Bestellung bleiben sämtliche die von uns beigelegten Unterlagen und Gegenstände aller Art unser geistiges Eigentum und müssen nach Erledigung des Auftrages nach unserer Aufforderung unverzüglich an uns zurückgegeben oder vernichtet werden.

Material, welchem dem Lieferanten zur Verfügung gestellt wird, darf nur für die Erfüllung des Auftrages verwendet werden. Das Material ist entsprechend zu kennzeichnen und zweckmässig zu lagern.

Die Vertragsparteien sind sich darüber einig, dass Verarbeitungen oder Materialumbildungen nur für die Besteller erfolgen und diese unmittelbar Eigentümer der neuen oder umgebildeten Sache sind. Ist dies aus rechtlichen Gründen nicht möglich, besteht Einigkeit darüber, dass die Besteller in jedem Zeitpunkt

Allgemeine Einkaufsbedingungen

der Verarbeitung oder Umbildung Eigentümer der neuen der umgebildeten Sache sind. Der Lieferant ist verpflichtet, die neue oder umgebildete Sache unentgeltlich für die Besteller mit Sorgfalt zu verwahren und auf Verlangen an diese herauszugeben.

5. Preise / Zahlungsbedingungen: Lieferungen erfolgen, soweit keine anderweitigen Vereinbarungen getroffen werden, INCOTERMS 2010.

Die Preise auf der Bestellung verstehen sich als Festpreise, soweit nichts anderes vereinbart worden ist, und bleiben bis zum Ablauf des Vertrages unverändert.

Mehrwertsteuer sowie Verpackungs- und Transportkosten sind gegebenenfalls separat auszuweisen.

Die Zahlung ist 14 Tagen abzüglich 2% Skonto oder 30 Tagen netto nach vertragskonformer Lieferung und Rechnungsstellung fällig. MAYR behält sich vor, bei festgestellten Mängeln der Lieferung die Zahlung zurückzuhalten.

6. Lieferung: Die Lieferung erfolgt gemäß Vereinbarung an die von Mayr angegebene Empfangsstelle auf Kosten des Lieferanten. Hat Mayr ausnahmsweise die Frachtkosten zu tragen, so hat der Lieferant die von Mayr vorgeschriebene Beförderungsart zu wählen, sonst die für Mayr günstigste Beförderungs- und Zustellart. Mehrkosten bei Nichtbeachtung der Liefervorschrift werden dem Lieferanten von Mayr in Rechnung gestellt.

Der Lieferant hat seine Lieferungen sachgemäss zu verpacken, zu versenden und hierbei alle massgeblichen Verpackungs- und Versandvorschriften einzuhalten. Die Verpackung ist im Preis inbegriffen. Ist ausnahmsweise etwas anderes vereinbart, so ist die Verpackung zum Selbstkostenpreis zu berechnen. Der Lieferant haftet für alle Schäden, die MAYR aus der unsachgemässen oder ungenügenden Verpackung oder Versendung entstehen.

Die Gefahr geht erst mit Abnahme durch die Empfangsstelle von Mayr auf Mayr über.

Jeder Sendung ist ein Lieferschein beizulegen, der unsere Bestellnummer sowie die Bezeichnung des Inhaltes nach Art und Menge angibt. Zusätzlich ist auf Aufforderung von MAYR ein Werkstoffzeugnis 3.1 und/oder ein Massprotokoll der Lieferung beizulegen.

Der Lieferant verpflichtet sich, die Ware vor der Auslieferung zu prüfen, um sicherzustellen, dass sie im

Hinblick auf Qualität und Menge mit unseren Angaben auf der Bestellung und der Zeichnung übereinstimmen.

Gelieferte Produkte müssen die RoHS-Richtlinie erfüllen und in umweltgerechten Verpackungen geliefert werden.

Teillieferungen werden nur nach schriftlicher Vereinbarung angenommen. Im Falle vereinbarter Teillieferungen ist im Lieferschein die verbleibende, noch zu liefernde Menge aufzuführen.

Die angegebenen Mengen aus der Bestellung sind unbedingt einzuhalten, wobei wir nach einer schriftlichen Bestätigung unsererseits eine Überlieferung abhängig der Menge erlauben: 5% bei 1 bis 100 Stück; 3% bei 101 bis 300 Stück. und 2% ab 301 Stück. Unterlieferungen oder grössere Abweichungen müssen mit MAYR abgesprochen werden. MAYR behält sich vor, bei Überlieferung nur die Bestell- plus die Toleranzmenge abzunehmen.

7. Liefertermin, Verzug: Die von uns vorgeschriebenen Liefertermine bzw. -fristen sind verbindlich und verstehen sich am Bestimmungsort eintreffend.

Vorzeitige Lieferungen werden nur durch vorzeitige Zustimmung seitens MAYR angenommen. MAYR ist berechtigt, hierdurch entstehende Kosten dem Lieferanten zu verrechnen. Im Falle vereinbarter Teillieferungen ist im Lieferschein die verbleibende, noch zu liefernde Menge aufzuführen.

Der Lieferant hat die Pflicht, wenn die vertragskonforme Lieferung qualitativ und zeitlich nicht ausgeführt werden kann, unverzüglich entgegenzuwirken und MAYR schriftlich darüber zu informieren.

Bei Lieferverzug des Lieferanten kann MAYR für jede angefangene Woche Fristüberschreitung ab dem dritten Werktag eine Vertragsstrafe in Höhe von 0,5%, höchstens 5% der Lieferungssumme geltend machen. Die Bezahlung der Konventionalstrafe entbindet nicht von der weiteren Einhaltung des Vertrages.

Erbringt der Lieferant die fällige Leistung nicht oder nicht vertragsgemäss, so kann Mayr zudem, wenn sie dem Lieferanten erfolglos eine angemessene Frist zur Leistung oder Nacherfüllung gesetzt hat, vom Vertrag zurücktreten und/oder bei Verschulden des Lieferanten Schadensersatz verlangen. Weitergehende gesetzliche Rechte bleiben unberührt.

Allgemeine Einkaufsbedingungen

8. Rechnungen: Rechnungen sind uns per E-Mail mit Angabe unserer Bestellnummer (bei Rahmenbestellung die Rahmenbestell- sowie Abrufbestellnummer), Artikelnummer und Datum an kreditoren@mayr.ch zu senden.

9. Importbestimmungen, Zoll: Für die Einfuhr von Waren aus dem EU-Raum oder Drittländer nach Neuhausen am Rheinfall (Standort MAYR) ist der Lieferant für die Verzollung verantwortlich und trägt die Kosten für die Abwicklung.

10. Vertraulichkeit: Der Lieferant hat die Bestellung und die damit verbundenen Leistungen und Informationen gegenüber Dritten vertraulich zu behandeln.

Der Lieferant verpflichtet sich, nicht allgemein bekannte kaufmännische und technische Informationen und Unterlagen, die ihm durch die Geschäftsbeziehung bekannt werden, geheim zu halten und ausschliesslich zur Erbringung der bestellten Lieferungen zu verwenden.

11. Gewährleistung: Der Lieferant verpflichtet sich, dass die nach unseren Angaben in der Bestellung hergestellten Liefergegenstände den vereinbarten Spezifikationen und Qualitätsvereinbarungen sowie den einschlägigen Gesetzen, Normen, Vorschriften und anderen Bestimmungen entsprechen.

Der Lieferant hat dafür zu sorgen, dass bei wiederkehrenden Aufträgen gleichmässige Qualität geliefert wird. Qualitätstechnische Änderungen sind nur mit der vorgängigen schriftlichen Zustimmung von MAYR zulässig.

Die Gewährleistungsfrist beträgt 36 Monate ab Lieferung, für ersetzte oder reparierte Teile beginnt sie mit deren Lieferung neu. Die Gewährleistung schliesst tatsächliche oder rechtliche Mängel des Gegenstandes sowie das Fehlen zugesicherter oder vorausgesetzter Eigenschaften ein.

Stellt MAYR während der Garantiefrist fest, dass die Lieferung oder Teile davon Mängeln aufweisen, so teilt sie dies dem Lieferanten mit. Der Lieferant verpflichtet sich, die mangelhafte Lieferung oder Teile nach seiner Wahl nachzubessern oder auszutauschen. Gelingt es dem Lieferanten nicht, innert nützlicher Frist den vertragskonformen Zustand herzustellen, ist MAYR berechtigt, nach eigener Wahl entweder eine Preisreduktion zu verlangen oder auf Kosten und Gefahr des Lieferanten die mangelhaften Vertragsprodukte selber oder durch einen Dritten nachzubessern oder auszutauschen.

12. Produkthaftung: Der Lieferant hat eine nach Art und Umfang geeignete Qualitätssicherung und die nach Aufforderung nachzuweisen ist. Es kann aus bestimmten Gründen erforderlich sein mit dem Lieferanten eine Qualitätsvereinbarung abzuschliessen.

Wird MAYR wegen der Fehlerhaftigkeit eines Produkts von einem Dritten in Anspruch genommen und beruht die Fehlerhaftigkeit ganz oder teilweise auf einem Mangel der Lieferung des Lieferanten, so kann MAYR anstatt des Ersatzes sämtlicher Schäden auch die Freistellung gegenüber dem Dritten verlangen. Sofern die Schadensursache im Verantwortungsbereich des Lieferanten liegt, trägt dieser insoweit die Beweislast. Der Lieferant trägt alle im Zusammenhang mit der Nachbesserung oder dem Austausch zusammenhängenden Kosten (Untersuchung, Demontage, Transport, Montage etc.). Die Schadensersatzverpflichtung des Lieferanten umfasst auch die Kosten einer vorsorglichen Rückrufaktion.

Ausserdem hat sich der Lieferant gegen alle Risiken aus der Produkthaftung einschliesslich des Rückrufrisikos in angemessener Höhe zu versichern und auf Verlangen unverzüglich die entsprechenden Versicherungsbescheinigungen zur Einsicht vorzulegen.

13. Gerichtsstand, anwendbares Recht: Für alle Vertragsbeziehungen sowie gesetzliche Ansprüche aus Anlass der Vertragsdurchführung gilt das Schweizerische Recht in seiner jeweils geltenden Fassung unter Ausschluss des UN-Kaufrechts (Wiener Kaufrecht, CISG).

Gerichtsstand ist Schaffhausen. Wir behalten uns jedoch vor, unsere Rechte auch am Sitz des Lieferanten oder vor jeder zuständigen Behörde geltend zu machen.